

Offenlegungsbericht für das Geschäftsjahr 2020

zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nach Art. 435 bis 455 CRR

der Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)	3
2.1	Risikomanagement.....	3
2.2	Erklärung der Geschäftsführung	13
2.3	Unternehmensführungsregelungen	15
3	Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013.....	16
4	Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)	16
5	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)	18
5.1	Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken	18
5.2	Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen.....	19
6	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)	19
7	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)	20
8	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)	25
9	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013.....	25
10	Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013).....	25
11	Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)	26
12	Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)	26
13	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013)	26
14	Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013).....	27
15	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)	28

1 Einleitung

Im vorliegenden Offenlegungsbericht zum Stichtag 31.12.2020 werden die seit 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach dem Basel-III-Rahmenwerk angewendet. Diese wurden durch die Verordnung (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulation – „CRR“) sowie die Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive – „CRD IV“) des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt. Die Offenlegungsanforderungen ergeben sich dabei aus Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 451) sowie § 26a KWG i.V.m. Art. 106 CRD IV.

Bei der Offenlegung nach Artikel 435 wird der bankaufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis nach Artikel 11 ff. Zugrunde gelegt.

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis umfasst im Konzern der Bürgschaftsbank Bremen GmbH:

- Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Am Wall 187-189, 28195 Bremen (Konzernmutterinstitut)
- Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH, Am Wall 187-189, 28195 Bremen (Konzerntochtergesellschaft)

2 Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)

2.1 Risikomanagement

Die Bürgschaftsbank Bremen GmbH (kurz BBB) ist eine Selbsthilfereinrichtung der Bremer Wirtschaft und seit sechs Jahrzehnten ein bewährtes Wirtschaftsförderungsinstrument im Lande Bremen. Die Bürgschaftsbank Bremen unterliegt zwar den Anforderungen des Kreditwesengesetzes, ist aber kein Kreditinstitut im herkömmlichen Sinne. Als Risikopartner an der Seite kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ist die Bank immer dann ein verlässlicher Finanzierungspartner für die Kreditwirtschaft, wenn zur Umsetzung gewerblicher Finanzierungen keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung stehen. Durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kreditfinanzierungen sowie die Gewährung von Garantien für Unternehmensbeteiligungen leistet die Bürgschaftsbank Bremen damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Bremen und Bremerhaven.

Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH (kurz MBB) ist die Nachfolgegesellschaft der Bremer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH (kurz BUG). Als übergeordnetes Institut hält die BBB 100 % der Geschäftsanteile an der MBB. Sie führt die Geschäfte des Tochterunternehmens als Geschäftsbesorgerin im Rahmen einer Personalüberlassung. Dies ist in einer entsprechenden Geschäftsordnung geregelt. Beide Gesellschaften gehören zu einer bundesweit agierenden Gruppe von Förderinstitutionen und sind damit ein regional bedeutsamer Finanzierungsbaustein einer schlagkräftigen Mittelstandsförderung in Deutschland. Aufgrund der Geschäftsbesorgung wird eine effiziente Wirtschaftsförderung erreicht.

Als Beteiligungsgesellschaft unterstützt die MBB kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Existenzgründer sowie Angehörige der Freien Berufe. Das originäre Geschäft der MBB ist das Eingehen von typisch stillen Beteiligungen, die gemäß Geschäftsordnung ausschließlich mit einer Beteiligungsgarantie der BBB herausgelegt werden dürfen. Auf diesem Wege ist gewährleistet, dass ohne Einbindung des Bürgschaftsausschusses des Mutterinstituts Beteiligungen durch die MBB nicht eingegangen werden können. Damit steht die Geschäftstätigkeit der MBB in Abhängigkeit zur Garantieübernahme durch die BBB. Die MBB verfolgt das Ziel, das Eigenkapital in den Unternehmen zu stärken, um damit die Leistungsfähigkeit zu steigern. Gleichzeitig wird eine Verbesserung der Bilanzverhältnisse in den Unternehmen erreicht.

Die Geschäftsführung der BBB/ MBB setzt in ihrer Geschäftsstrategie auf Kontinuität. Sie verfolgt daher das Ziel, moderates Wachstum zu erreichen, aber gleichzeitig die Risiken möglichst zu minimieren. Die Entscheidungen über die Neubewilligungen beruhen auf konservativen Ansätzen.

Auf der Grundlage des Geschäftsmodells der des Konzerns und auf Basis der Ergebnisse der von der Geschäftsführung aufgestellten Annahmen für die erwartete Geschäftsentwicklung, ist die Geschäftsstrategie, die die geschäftspolitischen Ziele des Konzerns unter Berücksichtigung der gesetzten Rahmenbedingungen festlegt, auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit ausgerichtet. Die Geschäftsstrategie wird dem Verwaltungsrat zur Information vorgelegt und mit ihm erörtert. Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf, z.B. wenn Änderungen der Rahmenbedingungen oder Förderbedingungen auftreten, angepasst. Erfolgte Änderungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.

Teil der Geschäftsstrategie ist die Erstellung von Plan – G+V für die BBB und die MBB die aus den Geschäftszielen abgeleitet werden (zweimal im Jahr). Darüber hinaus werden wesentliche Plan–Kennziffern der operativen Geschäftstätigkeit, wie z.B. geplante Antrags- und Bewilligungszahlen dargestellt.

Auf Basis der langfristigen geschäftspolitischen Ziele erstellt die Geschäftsführung eine zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie, die alle wesentlichen Risikoarten des Konzerns umfasst und den Umgang mit diesen Risiken und entsprechenden Limiten regelt. Auf die Erstellung von Teilstrategien wird angesichts des wenig komplexen Geschäftsmodells der des Konzerns verzichtet.

Die in der Geschäftsstrategie festgesetzte Zielsetzung – moderates Wachstum bei minimiertem Risiko - soll u.a. erreicht werden

- durch geeignete Marketingmaßnahmen (Ansprache der Presse / Kammern / Kreditinstitute
- durch Marktauftritte
- durch Präsentationen für Berater und Betreuer der Kreditinstitute, um den Bekanntheitsgrad der Bank zu steigern
- durch fachlich qualitative, unbürokratische und schnelle Bearbeitung der Geschäftsfälle als verlässlicher Partner der Wirtschaft und insbesondere der Kreditinstitute
- durch gründliche Bearbeitung und Verwertung aller verfügbaren Informationen das Kreditrisiko so weit wie möglich zu minimieren.

Zur weiteren Zielsetzung gehört darüber hinaus, effektive Mittelstandsförderung zu betreiben, durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Beteiligungsgarantien sowie stillen Beteiligungen der MBB Arbeitsplätze zu festigen bzw. zu sichern und Finanzierungslücken zu schließen, dort wo es erforderlich ist. Wichtig ist der Geschäftsleitung auch, dass die Mitarbeiter des Konzerns hoch motiviert sind. Die Geschäftsführung achtet sehr darauf, dass dies auch so bleibt. Das Team zeichnet sich

durch ein hohes Maß an Flexibilität und Fachkompetenz aus. Zu den Kreditinstituten und Multiplikatoren erfolgt eine regelmäßige Kontaktpflege.

Aus der Umsetzung dieser Geschäftsstrategie erwachsen Risiken, deren gezieltes und kontrolliertes Eingehen integraler Bestandteil der Gesamtrisikosteuerung des Konzerns ist. Hierbei setzt sich die Risikostrategie aus dem Eingehen vertretbarer Adressenausfallrisiken unter Berücksichtigung unseres Förderauftrags sowie der Anlage von Liquidität in Tages-/Termingeldern//Wertpapieren mit gutem Rating zusammen.

Es werden nur Engagements begleitet die betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheinen und ein vertretbares Maß an Risiko beinhalten. Die Prüfung muss ergeben, dass unter Würdigung aller bekannten Faktoren (Branche, Marktentwicklung, Produktangebot, Unternehmenscontrolling und Steuerung Management) mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Kredite und Beteiligungen ordnungsgemäß bedient werden. Sanierungsfälle können nicht begleitet werden. Es dürfen nur Bürgschaften/Garantien und Beteiligungen für Engagements übernommen werden, die in die Rückbürgschaften/ - garantien von Bund und Land einbezogen sind.

Unsere Leitlinien für die Risikoabsicherung und –minderung sind in unserer Risikostrategie niedergelegt. Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Kreditteile dürfen gemäß den allgemeinen Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der Bürgschaftsbank Bremen durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung. Aufgrund der Art und der geringen Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten verzichtet die BBB auf eine regelmäßige Bewertung der Sicherheiten, sondern nimmt die Bewertung erst im Fall des Ausfalls der Bürgschaft vor.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte
- Persönliche Bürgschaften
- Sicherungsübereignungen
- Globalzessionen

Für stille Beteiligungen der MBB werden mit Ausnahme persönlicher Bürgschaften der Gesellschafter gewöhnlich keine weiteren Sicherheiten gestellt.

Zur Erfüllung des Förderauftrags und Sicherstellung einer angemessenen Risikostruktur der Bürgschaften und Garantien legen die BBB und MBB hohen Wert auf die vorherige Analyse der Zukunftsfähigkeit des Projekts, für das eine Bürgschaft bzw. Garantie übernommen oder eine Beteiligung eingegangen werden soll. Die Risikosteuerung erfolgt über die für

wesentliche Risiken eingerichteten Risikoklasseneinstufungen und Limitsysteme. Die mindestens jährliche Überprüfung jeder vergebenen Bürgschaft/Garantie dient einer frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und negativer Entwicklungen. Für stille Beteiligungen der MBB erfolgt ein vierteljährliches Reporting durch die Beteiligungsnehmer.

Der Konzern setzt die gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben in ihrem Risikomanagementprozess und –system um. Im Rahmen einer systematischen mindestens jährlichen Aufnahme bzw. Aktualisierung der auf die Bank und Beteiligungsgesellschaft wirkenden Risiken erfolgt eine Bewertung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Risiken. Die einzelnen Risiken werden im Sinne der MaRisk den Risikokategorien

- wesentlich und
- nicht wesentlich

zugeordnet.

Diese wesentlichen Risiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept entsprechend abgebildet.

Das Risikotragfähigkeitskonzept umfasst ein System von Messverfahren und Limitierungen aller als wesentlich identifizierten Risiken.

Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt.

Der Konzern hat folgende Risikoarten als wesentlich nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eingestuft:

- Adressenausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- Liquiditätsrisiko
- operationelles Risiko.

Die Geschäftsführung führt die Risikoinventur durch, sie überprüft mindestens einmal jährlich die Verfahren zur Risikoidentifizierung.

Die Berichterstattung enthält - aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten - das potentielle Gesamtrisiko. Anhand der Risikoberichterstattung diskutiert die Geschäftsführung mindestens vierteljährlich die Gesamt-Risiko- und Ertragslage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung oder Risikoreduzierung besteht. Der Risikobericht der BBB und des Konzerns wird quartalsweise auch dem Aufsichtsorgan und der Innenrevision zur Kenntnis gegeben.

1. Adressenausfallrisiko

Unter Adressenausfallrisiken verstehen die BBB und MBB das Risiko, dass die Bürgschafts-/Garantiekunden sowie Beteiligungsnehmer ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Hausbanken/ Beteiligungsgebern nicht nachkommen und/oder sich gestellte Sicherheiten wertmäßig verschlechtern. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner oder Begünstigter nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die Bank selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zur Zahlung verpflichtet ist.

Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko aus der Gewährung von Bürgschaften und Garantien, dem Eingehen von stillen Beteiligungen und dem Emittenten-Risiko aus dem Halten von Wertpapieren zusammen. Hinzu kommt das Bonitätsrisiko aus der Anlage in Wertpapiere.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements mithilfe von Ratingverfahren auf Basis des Ratings des Verbandes deutscher Bürgschaftsbanken e.V., Berlin, ermittelt. Dieses Verfahren dient dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen.

Für die Adressenausfallrisiken werden die im Bürgschafts- und Garantiestand erwarteten Ausfälle (Ermittlung über Ratingkennziffern und Plan-ERST) und die unerwarteten Ausfälle (über historische Werte zzgl. konjunkturell angemessenem Risikoaufschlag) in einem Risikobudget zusammengefasst. Systemseitig wird die Planung unterstützt durch das einmal jährlich, jeweils zum 30.09., durchgeführte Retailrating.

Hierfür wurde die Methodik der sog. modifizierten PDs (PD_{mod}) im VDB Ratingsystem angewendet, gemäß der einheitlichen Vorgehensweise der im VERBAND DEUTSCHER BÜRGSCHAFTSBANKEN e.V. organisierten Institute.

Zur Quantifizierung des erwarteten Verlusts wird das VDB-Ratingsystem verwendet. Die den einzelnen Ratingklassen des VDB-Ratingsystems zugeordneten PDs beschreiben jeweils die Wahrscheinlichkeiten für eine Migration eines Kreditkunden aus den Lebend-Ratingklassen 1 bis 10 in die Ausfallklassen 11 und 13, die kalibrierten mittleren Ausfallwahrscheinlichkeiten bilden nicht die Bildung von Einzelrückstellungen (Risikoklasse 12) ab.

Da es Geschäftsphilosophie ist, frühzeitig und sehr vorsichtig Einzelrückstellungen (ERSt) zu bilden, entfällt ein Großteil der Migrationen aus den Klassen 1 bis 10 in die Ratingklasse 12. Gemäß Art. 178(3)(b) CRR stellt die Bildung einer Einzelwertberichtigung einen Ausfallgrund dar, auch wenn das VDB-Ratingsystem die Engagements der Klasse 12 noch als lebend ansieht.

Um einen erwarteten Verlust zu bestimmen, der über die erwartete PD auch als Inputfaktor für die Quantifizierung des unerwarteten Verlusts (im Gordy-Modell) einfließt, ist es daher erforderlich, die erwartete PD des VDB-Ratingsystems so zu modifizieren, dass sie auch die jeweilige Wahrscheinlichkeit der Migration aus den Lebend-Ratingklassen 1 bis 10 in die Ratingklasse 12 – und damit die Wahrscheinlichkeit der Bildung neuer ERSt – mit abbildet: „PD_{mod.}“ Diese Modifizierung wird durch einen Anpassungsfaktor erreicht.

Im Rahmen einer turnusmäßigen Neuberechnung hat sich die PD_{mod} aufgrund der zum 31.12.2020 pandemiebedingt gebildeten hohen Einzelrückstellungen der Anpassungsfaktor erhöht. Dies führt insofern auch zu einer Erhöhung der Adressenausfallrisiken in der RTF.

Für die Berechnung des Anpassungsfaktors werden die gem. VDB-Ratingsystem berechneten erwarteten Verluste für den Stichtag 31.12. eines jeden Jahres (n) mit den Zuführungen in die Einzelrückstellung (ERSt) zuzüglich der Direktabschreibungen für das auf den 31.12. folgende Jahr (n+1) gegenübergestellt. Die ERSt-Bildung und die Direktabschreibungen stellen die GuV-wirksamen Verluste aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft für jedes Geschäftsjahr dar. Die Berechnung erfolgt für fünf Jahre. Der Anpassungsfaktor ist definiert als die Standardabweichung.

Ausgehend von der PD der jeweiligen Risikoklasse des VDB-Ratingsystems wird für jede Risikoklasse separat mittels Anpassungsfaktor/Standardabweichung eine neue modifizierte PD („PD_{mod.}“) errechnet. Diese modifizierte PD impliziert inhaltlich die Ausfallwahrscheinlichkeiten aus dem VDB-Ratingsystem (Wanderung in die RK 11 und 13), erweitert um das in der Vergangenheit beobachtete Risiko neu zu bildender Einzelrückstellungen (Migration in die RK 12).

Die Adressenausfallrisiken werden im Normal-Szenario auf der Grundlage des VDB-Ratings über den Gesamtbestand der gerateten Engagements ermittelt. Auf die Bestände der einzelnen Ratingklassen werden die durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten gem. der modifizierten PD („PD_{mod.}“) gerechnet und der aus den einzelnen Klassen ermittelte Gesamtbetrag in die Risikotragfähigkeit eingestellt. Bereits wertberichtigte Bürgschaften bleiben unberücksichtigt, da diese einzelfallbezogen durch die Geschäftsführung geprüft werden. Nicht geratete Bürgschaften werden mit 15,39 % Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigt. Dies entspricht einem konservativen Ansatz.

Zusätzlich werden unerwartete Adressenausfallrisiken bis zu einer Gesamthöhe des 10-Jahres-Durchschnittes der jeweils in jedem Jahr gebildeten Rückstellungen zuzüglich eines Aufschlages von 30 % in der RTF berücksichtigt.

Im Stress-Szenario 1 werden alle Ratingklassen mit den im Normal-Szenario zugeordneten Beständen um jeweils eine Ratingklasse verschlechtert. Der Bestand der nicht gerateten Bürgschaften wird im Stress-Szenario 1 auf 23,09 % Ausfallwahrscheinlichkeit hochgerechnet. Die Verschlechterung um eine Ratingklasse im Stress-Szenario 1 halten wir

für sachgerecht. Die einzelfallbezogen geprüften ERST-Engagements (Rating-Klasse 12-13) werden unverändert einzelfallbezogen berücksichtigt.

Im Stress-Szenario 2 werden alle Ratingklassen mit den im Normal-Szenario zugeordneten Beständen um jeweils zwei Ratingklassen verschlechtert, d.h. es wird unterstellt, dass bereits Engagements ab Ratingklasse 9 zu 100% ausfallen. Der Bestand der nicht gerateten Bürgschaften wird im Stress-Szenario auf 35,91 % Ausfallwahrscheinlichkeit hochgerechnet. Die Verschlechterung um zwei Ratingklassen im Stress-Szenario 2 halten wir für sachgerecht. Zusätzlich wird angenommen, dass die bisher einzelfallbezogen geprüften ERST-Engagements ebenfalls zu 100 % ausfallen.

Im Falle eines geplanten Wachstums für den Betrachtungszeitraum werden hierfür entsprechend zusätzliche Adressenausfallrisiken in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes (Eigenobligo:Adressenausfallrisiken je Szenario) angesetzt.

Zur Ermittlung der Bonitätsrisiken/ Adressenausfallrisiken aus den eigenen Wertpapieren wird folgendes Verfahren genutzt:

Aus Abfragen ist der Spread der Wertpapiere im Anlage- und Umlaufvermögen ermittelt worden. Hierbei wurde die aktuellen Renditen der von der BBB gehaltenen Wertpapiere im Vergleich zu aktuellen Renditen von Bundesanleihen mit ähnlicher Laufzeit und ähnlichem Nominalzins über einen Renditerechner gegenübergestellt. Die sich ergebende Differenz aus beiden Renditen wird für jedes Wertpapier als Spread-Risiko festgestellt. Die Summe aller Spread-Risiken ergibt die Bonitätsrisiken/Adressenausfallrisiken aus dem Wertpapierbestand der BBB. Im Stress-Szenario 1 wurde ein 50% höheres Risiko im Stress-Szenario 2 ein 100% höheres Risiko angenommen. Hinsichtlich der potentiellen Adressenausfallrisiken aus eigenen Wertpapieren wird

- im Normal-Szenario erst ab einem Emittenten-Rating schlechter als „Baa3“ bei Moody’s oder „BBB-“ bei S&P bzw. Fitch eine Ausfallwahrscheinlichkeit 50 % des Kurswertes angenommen. Zur Zeit befinden sich keine Papiere dieser Qualität im Bestand.
- im Stress-Szenario 1 wird bereits ab einem Emittenten-Rating schlechter als „Baa1“ bei Moody’s oder „BBB+“ bei S&P bzw. Fitch eine Ausfallwahrscheinlichkeit 50 % des Kurswertes angenommen.
- im Stress-Szenario 2 wird ab einem Emittenten-Rating schlechter als „Baa1“ bei Moody’s oder „BBB+“ bei S&P bzw. Fitch mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % des Kurswertes

gerechnet. Dies gilt ausschließlich für ungedeckte Wertpapiere. Bei gedeckten Wertpapieren wird kein Ausfallrisiko erwartet.

Es erfolgt eine aktuelle Bewertung des geltenden Risikotragfähigkeitskonzeptes hinsichtlich der sich gegebenenfalls abzeichnenden Risikoveränderungen.

Bei der MBB wird zur Ermittlung der Adressenausfallrisiken aus den eigenen Wertpapieren unterstellt, dass vorhandene freie Liquidität zur Eigenfinanzierung eingegangener Beteiligungen verwendet wird. Insofern ergeben sich bei der MBB keine Adressenausfallrisiken aus eigenen Wertpapieren.

2. Marktpreisrisiko

Die BBB definiert Marktpreisrisiken als das Risiko finanzieller Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise, hierunter fallen insbesondere Zinsänderungsrisiken und Risiken aus der Kurswertänderung von Wertpapieren. Marktpreisrisiken bestehen durch die Anlage in Wertpapieren des Eigenbestandes.

Vor dem Hintergrund, dass die MBB keine eigenen Wertpapiere vorhält, ergeben sich keine anzusetzenden Marktpreisrisiken.

Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden aufgrund des gesellschaftsmäßigen Auftrags der regionalen Wirtschaftsförderung und des Geschäftszwecks und der damit verbundenen Beschränkungen nicht statt. Marktpreisrisiken bestehen daher nur in sehr eingeschränktem Umfang aus der Anlage von Liquidität und umfassen ausschließlich Zinsänderungsrisiken bzw. Kurswertänderungen von Wertpapieren.

Nach eigenen Festlegungen handelt es sich bei Marktpreisrisiken um wesentliche Risiken. Für die Ermittlung der Marktpreisrisiken bedient sich die BBB dabei der Informationen der depotführenden Gesellschafterbanken hinsichtlich möglicher Prognosen und Entwicklungen. Für die Marktpreisrisiken wurden Kursverluste im Normal-Szenario auf Basis der max. Kursschwankungen bei einer 1-jährigen Rückbetrachtung und im Stress-Szenario bei einer 3-jährigen Rückbetrachtung festgelegt.

In der Risikotragfähigkeitsberechnung wird für den Gesamtbestand der festverzinslichen Wertpapiere mit einem pauschalen Kursabschlag von aufgerundet 5,0 % gerechnet. Im Stressszenario 1 wird ein Kursabschlag von abgerundet 7,5 % im Stress-Szenario 2 von aufgerundet 10,0 % angenommen.

Mit Blick auf feste Zinsvereinbarungen und feste Laufzeiten kann von klar kalkulierbaren Zinserträgen ausgegangen werden. Trotzdem wird aus Vorsichtsgründen im Normalszenario von einem durchschnittlichen Zinsertrag von nur 0,3 % für das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen ausgegangen.

Im Stress-Szenario 1 wird mit einem reduzierten Zinsertrag aus dem Anlage- und Umlaufvermögen von 0,15 % gerechnet. Des Weiteren wird unterstellt, dass im Stress-Szenario 1 mit Blick auf das berücksichtigte Adressenausfallrisiko auf eigene Wertpapiere für diesen hypothetischen Fall bei diesen Papieren kein Zinsertrag berücksichtigt wird.

Im Stress-Szenario 2 wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Wertpapiere zur Deckung der Risiken veräußert werden müsste. Daher wird hier aus Vorsichtsgründen für das gesamte WP-Vermögen der Zinsertrag auf 0,0 % gesetzt.

Zinsänderungsrisiken:

Zinsänderungsrisiken bewerten mögliche Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung. Dabei sind plötzliche und unerwartete Zinsänderungen als eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben und um 200 Basispunkte nach unten zu berücksichtigen. Die Institute haben die von der BaFin festgelegte Zinsänderung als sofort eintretende parallele Verschiebung der Zinsstrukturkurve um den vorgegebenen Wert anzuwenden.

Grundlage der Berechnung ist ein vom Verband der Bürgschaftsbanken zur Verfügung gestelltes (Excel)Template, das für die Berechnung der Effekte aus der Zinsänderung im Depot verwendet wird.

Unter Risikogesichtspunkten wird im Rahmen der RTF ausschließlich eine Veränderung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben berücksichtigt. Da es sich um eine ausschließlich hypothetische Annahme handelt – da sämtliche Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden - wird im Stress-Szenario 2 die volle errechnete Barwertveränderung angesetzt. Im Stress-Szenario 1 werden 75 % und im Normalszenario 50 % der errechneten Barwertveränderung unterstellt.

3. Operationelles Risiko

Unter operationellen Risiken versteht der Konzern die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder die in Folge von externen Ereignissen eintreten.

Im Stress-Szenario 2 wird der Basisindikatoransatz (zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages) genutzt. Die Berechnung des Anrechnungsbetrags erfolgt auf Basis des maßgeblichen Indikators nach Artikel 316 (EU) VO 575/2013 mit 15% des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators.

Im Stress-Szenario 1 werden 2/3 des Basisindikatoransatzes angenommen.

Im Normal-Szenario werden 1/3 des Basisindikatoransatzes unterstellt. Dieser Wert wurde anhand bewerteter definierter operationeller Risiken (gleichzeitige Kündigung von 2 Mitarbeitern, vorübergehender Ausfall beider Geschäftsführer, Zerstörung der EDV durch Feuer, Zerstörung BGA durch Feuer und mögliche Auswirkungen durch neue Gesetzgebungen) plausibilisiert.

Das Risikocontrolling ist unmittelbar bei der Geschäftsführung angesiedelt.

Bemerkenswerte Schadensfälle sind im Konzern bisher nicht vorgekommen. Durch eine enge Einbindung der Geschäftsführung in alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und den unmittelbaren Kontakt zu allen Mitarbeitern ist ferner das frühzeitige Erkennen und Handeln bei Auftreten eines operationellen Risikos gewährleistet. Für bestimmte operationelle Risiken besteht außerdem ein ausreichender Versicherungsschutz. Die Erstellung einer Schadensfalldatenbank ist – angesichts bisher nicht aufgetretener Schadensfälle – bislang nicht notwendig. Die einzelnen den Konzern betreffenden operationellen Risiken sind in der gesonderten Risikoinventur enthalten, die jährlich überarbeitet und aktualisiert wird. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Rechtsrisiken werden über den Einsatz standardisierter und juristisch geprüfter Verträge, soweit sinnvoll und möglich, begrenzt. Die BBB betreibt die Geschäfte der MBB als Geschäftsbesorger. Die MBB verfügt über kein eigenes Personal, Mieträume bzw. Inventar. Insofern entstehen keine zusätzlichen operationellen Risiken in einer Gesamtbetrachtung. Vor diesem Hintergrund wird auch auf Konzernbasis der sich gemäß Basisindikatoransatz der BBB ergebende Betrag im Rahmen der Konzern-Risikotragfähigkeitsberechnung angesetzt. Die Angemessenheit dieses Verfahrens wird jährlich überprüft

4. Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko versteht der Konzern die Gefahr, seinen Zahlungsverpflichtungen der Bank nicht bzw. nicht uneingeschränkt nachkommen zu können.

Bei den eingegangenen Bürgschafts- und Garantiegeschäften der BBB handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die keine unmittelbare Liquidität/Refinanzierung benötigen, erst im Falle einer Inanspruchnahme sind Zahlungen zu leisten.

Dabei ist zu beachten, dass sich grundsätzlich alle Zahlungsströme, sowohl Ein-, als auch Auszahlungen in einem Planungshorizont von 12 Monaten gut planen und zum großen Teil steuern lassen. Dies gilt insbesondere auch für die die Bürgschafts-/ Garantiefälle. Diese haben einen längeren Vorlauf in der Bearbeitung und die für die Fälligkeit des Ausfalls von der Hausbank zu erfüllenden erforderlichen Formalien. Die Höhe des Ausfalls wird durch Mitteilung der Kündigungsbeträge bei Ankündigung der Inanspruchnahme bekannt und kann

sich i.d.R. nur durch eine Sicherheiten-Verwertung noch verringern. Zinsen werden nur für Bürgschaftsübernahmen vor dem 01.07.2007 gezahlt und sind auf 12 Monate begrenzt. Die Abstimmung der monatlich anstehenden Ausfallzahlungen erfolgt direkt der Geschäftsführung und wird in der Liquiditätsplanung berücksichtigt.

Bei der MBB besteht das Liquiditätsrisiko nur im Falle, dass der Beteiligungsnehmer die Beteiligung nicht ordnungsgemäß zurückführt und zwar mit Blick auf die notwendig werdende Rückzahlung des Refinanzierungsdarlehens bei der KfW. Hierfür muss die MBB einen entsprechenden Liquiditätspuffer vorhalten.

Die Liquiditätsrisiken für eine kurzfristige außerplanmäßige Liquidierung von Vermögenswerten wurden bei den Wertpapieren im Umlaufvermögen mit max. Kursschwankungen im 1- und 3-Jahresrückblick festgelegt. Im Normal-Szenario wurde hierbei ein Kursabschlag i.H.v. 5,0 % im Rahmen der Liquidierung der gesamten Wertpapiere des Umlaufvermögens unterstellt. Im Stress-Szenario 1 wurde ein Kursabschlag i.H.v. 7,5 % im Rahmen der Liquidierung der gesamten Wertpapiere des Umlaufvermögens unterstellt. Im Stress-Szenario 2 wurde ein Kursabschlag von 10 angenommen.

Die Liquiditätsrisiken bei der MBB aus der Rückzahlung von Refinanzierungsdarlehen ohne entsprechende Rückzahlung der zugrundeliegenden Beteiligung werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit mit 10% des Eigenobligos am Beteiligungsbestand im Normal-Szenario berücksichtigt. Im Stress-Szenario 1 erhöht sich der Wert auf 15 % im Stress-Szenario 2 auf 20 % des Eigenobligos am Beteiligungsbestand.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird quartalsweise ein rollierender Liquiditätsplan für die nächsten 3 Monate und das laufende Geschäftsjahr erstellt. Die eingeplante freie Liquidität gewährleistet auch im Stress-Szenario die jederzeitige Zahlungsfähigkeit.

Bei der MBB wird als Vorgabe für die Abdeckung der laufenden sowie außerplanmäßigen Zahlungsverpflichtungen (Rückzahlung von Refinanzierungsdarlehen) eine Liquidität von mind. T€ 240 vorgehalten.

2.2 Erklärung der Geschäftsführung und des Verwealtungsrates

Der Konzern verfügt unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie sonstiger einschlägiger Verlautbarungen der Aufsichtsbehörden über angemessene Risikomanagementverfahren, welche vor dem Hintergrund von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeiten sowie der geschäfts- und risikostrategischen Ausrichtung des Konzerns sinnvoll ausgestaltet sind. Diese Verfahren werden unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und konkretisierender Vorgaben der Aufsichtsbehörden ständig weiterentwickelt. Es werden sämtliche

wesentlichen Risiken in die Risikomanagementverfahren einbezogen. Zusammenfassend halten wir das eingerichtete Risikomanagementverfahren nach unserem Risikoprofil und unserer Risikostrategie für angemessen.

Ausgehend von der strategischen Geschäftsausrichtung und der Risikotragfähigkeit legt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat die risikopolitischen Grundsätze sowie das angestrebte Risikoprofil fest, welches konservativ bzw. vorsichtig gewählt und durch konsequente Überwachung und Limitierung von Adressausfall-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken gekennzeichnet ist. Die Sicherstellung des Konzerns (Going Concern) ist das oberste Ziel der Risikosteuerung, die sich zu diesem Zweck aktuell noch primär an der fortlaufenden Bestimmung der Risikotragfähigkeit im Rahmen einer Going-Concern-Sicht ausrichtet.

Unser Risikoprofil hat folgende Risiken und Risikoschwerpunkte für die BBB ergeben:

- Adressenausfallrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Es wurden in 2020 insgesamt 54 Bürgschaften und Garantien an KMU vergeben. Klumpenrisiken bestehen nicht. Das für Adressenausfallrisiken vorgegebene Risikolimit von TEUR 1.243 war zum Bilanzstichtag mit TEUR 447 (ca. 36,0 %) ausgelastet, es kam zu keiner Überschreitung des Limits in 2020. Adressausfall- und Bonitätsrisiken aus eigenen Wertpapieren sind in 2020 nicht eingetreten.
- Marktpreisrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Die definierten Marktpreisrisiken sind im Bereich der Kursverluste im Anlagevermögen aufgrund des Haltens der Papiere bis zur Endfälligkeit nicht eingetreten. Im Umlaufvermögen wurden aufgrund des Niederstwertprinzips Abschreibungen auf Wertpapiere i.H.v. TEUR 10,6 vorgenommen. Im Bereich der Zinserträge ist der budgetierte Minderertrag nicht zum Tragen gekommen. Die im Normal-Szenario angesetzten Marktpreisrisiken wurden zum 31.12.2020 insofern nur mit 2,4 % ausgenutzt.
- Operationelle Risiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Im Geschäftsjahr 2020 sind keine Schäden aufgetreten. Ein für das Normal-Szenario definiertes operationelles Risiko ist nicht entstanden.
- Liquiditätsrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Aus der Liquiditätsplanung sind keine Risiken der Nichterfüllbarkeit von Zahlungsverpflichtungen erkennbar. Die Liquiditätskennzahl betrug zum 31.05.2020 5,10 % und zum 30.11.2020 3,95 %. Der festgelegte interne Beobachtungswert von 1,5 % wurde in 2020 zu keinem Zeitpunkt unterschritten.

Die aufgrund des institutsspezifischen Förderauftrags benannten Unternehmensziele werden über die vorgenannten Maßnahmen bei Sicherstellung einer risikoorientierten Vergabepolitik erreicht.

2.3 Unternehmensführungsregelungen

Nachfolgend legen wir die Informationen nach Art. 435 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 offen:

- Unsere zwei Geschäftsführer üben nur in der Bürgschaftsbank Bremen GmbH und in der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH eine Leitungsfunktion aus. Mitglieder des Verwaltungsrats (9 Mitglieder) üben neben dem Aufsichtsmandat in der Bürgschaftsbank Bremen in insgesamt 2 Unternehmen eine Leitungs- und in 2 Unternehmen eine Aufsichtsfunktion aus.
- Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt über einen Vorschlag der Geschäftsführung/des Verwaltungsrates durch die Gesellschafterversammlung. Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten sind u.a. fundierte Kredit-erfahrungen sowie Kenntnisse des Fördergeschäfts, der regionalen Wirtschaftspolitik, und aufsichtlicher Anforderungen an Kreditinstitute. Da das Institut von zwei Geschäftsführern langjährig geleitet wird, gibt es keine gesonderte Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsführer.
- Die Bürgschaftsbank Bremen GmbH hat gemäß Gesellschaftsvertrag einen Verwaltungsrat zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet. Die Mitglieder werden entsprechend der im Gesellschaftsvertrag genannten Verteilung den betreffenden Gesellschaftergruppen für die Dauer von 4 Jahren in den Verwaltungsrat entsandt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch die übrigen Verwaltungsratsmitglieder eine aus der betreffenden Gesellschaftsgruppe vorgeschlagene Person als neues Mitglied bestellt. Die Amtsdauer dieses Mitgliedes endet mit der Amtsdauer der übrigen Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Handels- und Handwerkskammern, Verbandsgeschäftsführern, leitenden Angestellten und Vorständen von Kreditinstituten sowie Vertretern in Leitungsfunktion aus dem Bremer Wirtschafts- und Finanzressorts. Die Verwaltungsratsmitglieder verfügen aufgrund ihrer jeweiligen Tätigkeiten in Ihrer Gesamtheit über langjährige Erfahrungen im Bankenbereich sowie ausgeprägte betriebswirtschaftliche Kompetenzen. Sie werden regelmäßig zu einzelnen Themen mit Relevanz für die Bank informiert und geschult. Eine Diversität ergibt sich aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrags für die Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder aus der jeweiligen Gesellschaftergruppe.
- Der Verwaltungsrat der BBB hat auf die Bildung von Ausschüssen gemäß KWG § 25 d Absatz 8-12 (u.a. Risikoausschuss) insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden, transparenten Informationspolitik durch die Geschäftsführung, der

Größe des Instituts, der internen Organisation sowie Art und Umfang, der Komplexität und des Risikogehalts der Geschäfte verzichtet.

- Die BBB hat die Geschäftsanteile der MBB zu 100 % erworben. Sie führt die Geschäfte im Rahmen einer Geschäftsbesorgung in Personalunion fort.

Die Geschäftsführungstätigkeiten im Tochterunternehmen werden in Personenidentität mit der Geschäftsführung der BBB ausgeübt. Die Organe der BBB (Gesellschafterversammlung, Verwaltungsrat) autorisieren die Geschäftsführung der BBB zur Führung der Geschäfte des Tochterunternehmens nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans sowie zur Umsetzung sämtlicher gefasster Beschlüsse. Die Kontrollfunktion der Geschäftsführung wird durch den Verwaltungsrat des Mutterinstituts (BBB) ausgeübt. Die Geschäftsführung ist gegenüber der Gesellschafterversammlung und dem Verwaltungsrat unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Anforderungen berichtspflichtig.

- Das Risikocontrolling für den Konzern ist bei der Geschäftsführung direkt angesiedelt. Darüber hinaus ist in den internen Organisationsanweisungen geregelt, dass bei Auftreten eines Risikos/Schadens ab TEUR 10 die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist.

Die Geschäftsführung informiert den Verwaltungsrat sowie die Interne Revision quartalsweise über die Risikolage des Instituts.

3 Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013

Die Bürgschaftsbank Bremen GmbH hat mit Wirkung vom 15.05.2020 100% der Geschäftsanteile an der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH erworben. Der Kaufvertrag wurde am 30.04.2019 geschlossen. Eine meldepflichtige Gruppe besteht insofern seit dem 15.05.2020. Bei der weiteren gehaltenen Beteiligung handelt es sich um eine Beteiligung in Höhe von 2,55 % des Stammkapitals der Bundeskreditgarantiegemeinschaft des Handwerks GmbH.

4 Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)

Die Eigenmittel nach Artikel 25 CRR bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, Art. 26 CRR). Dies setzt sich aus den Bestandteilen gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklage sowie dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach §340g HGB zusammen.

31.12.2020	(TEUR)
Gezeichnetes Kapital	3.300
Kapitalrücklage und sonstige anrechenbare Rücklagen	5.702
Sonderposten für allgemeine Bankrisiken	800
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-38
Eigenmittel	9.764

Das Kernkapital wurde der Gesellschaft unbefristet zur Verfügung gestellt. Eine detaillierte Darstellung entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 ist in Anlage 1 enthalten.

5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)

5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept stellt der ökonomischen Risikodeckungsmasse die eingegangenen Risiken gegenüber.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Verwaltungsrat gebilligten strategischen Ausrichtung des Konzerns wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB, die in einem Stufenkonzept definiert ist.

Stufe I	Plangewinn BBB
	• Geplantes Jahresergebnis vor Risikovorsorge
Stufe II	Rücklage BBB
	• Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB
Stufe III	Plangewinn MBB
	• Geplantes Jahresergebnis vor Risikovorsorge
Stufe IV	Konsolidiertes Eigenkapital BBB+MBB
	• Stammkapital
	• Kapitalrücklagen und sonstige anrechenbare Rücklagen
abzüglich	Regulatorisches Mindestkapital (BBB) gem. CRR (Bankenaufsichtliches Mindestkapital = SREP-Zuschlag + EK-Zielkennziffer)
	Zusätzliches Regulatorisches Mindestkapital (BBB) für geplantes Wachstum im Folgejahr
	Unterlegung des bestehenden Eigenobligos der MBB durch Eigenkapital gem. Risikostrategie
	Zusätzliche Unterlegung des bestehenden Eigenobligos der MBB durch Eigenkapital gem. Risikostrategie für geplantes Wachstum

Tabelle: "Ermittlung der Risikodeckungsmasse"

Aus der Risikodeckungsmasse werden Limite für die einzelnen Risikoarten (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Operationelles Risiko) abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1 Risikomanagement genannten Methoden berechnet werden.

Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wendet der Konzern für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der (EU) VO 575/2013 an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	8% des risikogewichteten Positionsbetrags in TEUR
Forderungsklassen	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	0
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	0
- öffentliche Stellen	0
- multilaterale Entwicklungsbanken	0
- internationale Organisationen	0
- Institute	147
- Unternehmen	162
- Mengengeschäft	598
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0
- Ausgefallene Risikopositionen	248
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	4
- Verbriefungspositionen	0
- Garantien- und Beteiligungspositionen	326
- sonstige Posten	16
operationelle Risiken	Eigenmittelanforderung
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 (EU) VO 575/2013	258
Gesamt	1.759

Tabelle: "Eigenmittelanforderungen Art. 438 (EU) VO 575/2013"

Die Eigenmittelanforderungen von 10,50% (inklusive Kapitalerhaltungspuffer) bei der Gesamtkapitalquote, wurden mit 43,51 % zum Bilanzstichtag 31.12.2020 und zu den unterjährigen Meldestichtagen jeweils eingehalten. Ein SREP-Zuschlag für den Konzern wurde noch nicht festgelegt.

6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)

Die BBB und die MBB schließen entsprechend der Geschäfts- und Risikostrategie keine Zins-, Währungs- oder andere derivative Geschäfte ab. Daher bestehen keine derivativen Positionen nach dem Anhang II der (EU) VO 575/2013.

7 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)

Die BBB stuft Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „überfällig“ bzw. als „wertberichtigt“ ein. Überfällig ist ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet gegenüber der Bank nachkommt, aber noch nicht als „ausgefallen“ gilt.

Für Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft bildet die BBB im Jahresabschluss Einzelrückstellungen. Einzelrückstellungen werden dann gebildet, sofern die in den Organisationsrichtlinien definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wie eine nicht vorhandene Kapitaldienstfähigkeit, schlechtes VDB-Rating, nachhaltig negative Jahresergebnisse, negative bilanzielle Verhältnisse, Intensivbetreuung durch die Hausbank, Einzelwertberichtigung der Hausbank und damit verbundene akute Ausfallrisiken des Kreditnehmers vorliegen.

Die Geschäftsführung hat für die BBB einen Beschluss zur Bildung von Einzelrückstellungen zum 31.12.2020 gefasst. Die Bildung von Rückstellungen erfolgt ausschließlich einzelfallbezogen durch die Geschäftsführung. Es wurden durch die Corona-Krise besonders risikobehaftete Branchen analysiert und in Folge Unternehmen identifiziert. Insgesamt sind mit Ausnahme bereits rückgestellter Engagements dieser Wirtschaftszweige zum Stichtag Zuführungen zu Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.178 in Form pauschalierter Einzelrückstellungen (entspricht 50 % des Eigenrisikos) gebucht worden.

Als besonders risikobehaftete Wirtschaftszweige hat die Geschäftsführung Branchen wie das Hotel- und Gaststättengewerbe (~ 3,4 % des Gesamtbestandes), das Veranstaltungs- und Freizeitgewerbe einschließlich Kultur (~ 3,0 % des Gesamtbestandes) sowie den Groß- und Außenhandel (nur Zulieferer für das Hotel- und Gaststättengewerbe) und den Einzelhandel (~ 11,2 % des Gesamtbestandes) in den Fokus genommen.

Die gesamten Zuführungen zu Rückstellungen betragen bei der BBB TEUR 1.488. Unter Berücksichtigung von Auflösungen (TEUR 963) und Rückflüssen (TEUR 89) ergab sich saldiert eine Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken (ohne Adressenausfallrisiken aus Wertpapieren) in Höhe von TEUR 436.

Es bestehen keine Pauschalwertberichtigungen.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach dem Bürgschafts-/ Garantiebetrug nach Abzug sicher erwarteter Sicherheitenerlöse und Rückbürgschaften/-garantien. Sie entspricht dem verbleibenden Eigenrisiko der Bürgschaftsbank.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Sicherheitenverwertung gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der gebildeten Risikovorsorge führen.

Die MBB stuft Beteiligungsengagements bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „überfällig“ bzw. als „ausfallgefährdet“ ein. Überfällig ist ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet gegenüber der MBB nachkommt, aber noch nicht als „ausgefallen“ gilt.

Sofern die in den Organisationsrichtlinien definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers, wie eine nicht vorhandene Kapitaldienstfähigkeit, schlechtes VDB-Rating, nachhaltig negative Jahresergebnisse, negative bilanzielle Verhältnisse und damit verbundene akute Ausfallrisiken des Beteiligungsnehmers vorliegen, wird das entsprechende Beteiligungsengagement in Höhe des Eigenobligos der MBB abgeschrieben.

Der Bürgschafts- und Garantiebestand ab TEUR 150 wird nach dem standardisierten VDB-Rating und unter TEUR 150 automatisiert mit dem Crefo-Index geratet und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Es ist kundenbezogen der Bestand an überfälligen und wertberichtigten Engagements erkennbar.

Sämtliche Beteiligungsengagements werden von der MBB quartalsweise über ein Reporting der Beteiligungsnehmer/innen überprüft.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2020 wie folgt zusammen:

	Bürgschaften, Garantien und Eigenobligo MBB	Wertpapiere/ Festgelder und Kasse
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gesamtbruttovolumen	69.283	10.913

Tabelle: "Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten"

Der nach Forderungsklassen aufgeteilte Gesamtbetrag der Risikopositionen zum 31.12.2020 sowie der durchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2020 anhand der Meldungen zum jeweiligen Quartalswert ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Positionsbetrag zum 31.12.2020 in TEUR	Durchschnittlicher Positionsbetrag in TEUR
Forderungsklassen		
- Zentralstaaten und Zentralbanken	0,00	0,00
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	1.247,00	1.254,00
- öffentliche Stellen	0,00	0,00
- multilaterale Entwicklungsbanken	0,00	0,00
- internationale Organisationen	0,00	0,00
- Institute	9.159,00	9.255,00
- Unternehmen	7.836,00	7.319,00
- Mengengeschäft	41.854,00	46.399,00
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,00	0,00
- Ausgefallene Risikopositionen	15.938,00	11.721,00
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	506,00	758,00
- Garantien- und Beteiligungspositionen	6.049,00	6.170,00
- sonstige Posten	206,00	175,00
Gesamt	82.795,00	83.051,00

Tabelle: "Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach Forderungsklassen"

Satzungsgemäß beschränkt sich die BBB im Bürgschafts- und Garantiegeschäft sowie die MBB im Beteiligungsgeschäft auf kleine und mittlere Unternehmen aus der Region Bremen.

Wertpapieranlagen der BBB dürfen nur in Produkten deutscher Emittenten (Kreditinstitute und öffentliche Emittenten) getätigt werden. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Darstellung der geografischen Verteilung verzichtet.

Die Aufteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige stellt sich wie folgt dar:

	Wirtschaftszweige						davon KMU
	Handwerk	Industrie	Handel	Dienstleistungen	Sonstiges Gewerbe	Finanz- und sonstige Institutionen	
Forderungsklassen							
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-
- reg. und lok. Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	1.247	-
- öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-
- internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-
- Institute	-	-	-	-	-	9.159	-
- Unternehmen	1.093	-	2.155	2.138	2.450	-	7.836
- Mengengeschäft	9.356	432	9.297	11.627	11.142	-	41.854
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	506	-
- ausgefallene Risikopositionen	1.644	325	6.969	2.638	4.362	-	15.938
- Garantien- und Beteiligungspositionen	-	612	1.298	105	508	2.387	4.910
Gesamt	12.093	1.369	19.719	16.508	18.462	13.299	70.538

Tabelle: "Verteilung der Forderungsklassen auf Wirtschaftszweige"

Sonstige Positionen (gemäß Tabelle auf Seite 15) sind nicht einem Wirtschaftszweig zuzuordnen und deshalb in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Die Risikopositionen verteilen sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

	Restlaufzeiten		
	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Forderungsklassen			
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	759	-	488
- öffentliche Stellen	-	-	-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-
- internationale Organisationen	-	-	-
- Institute	5.219	2.747	1.193
- Unternehmen	800	675	6.361
- Mengengeschäft	2.298	11.146	28.410
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-
- Risikopositionen in Form von ged. Schuld-Schuldverschreibungen		506	0
- ausgefallene Risikopositionen	3.569	4.559	7.810
- Garantiepositionen	476	1.452	2.982
Gesamt	13.121	21.085	47.244

Tabelle: "Vertragliche Restlaufzeiten"

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge nach wesentlichen Wirtschaftszweigen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

Wirtschaftszweige	Bestand Rückstellungen	Nettozuführung/ Auflösungen von Rückstellungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Handwerk	497	-17	3
Handel	1.682	408	40
Industrie	173	-3	4
Dienstleistung	544	-177	0
Freie Berufe	0	0	27
Hotel u. Gaststättengewerbe	406	327	1
Verkehr	37	-9	0
Gartenbau	9	0	0
Sonstiges Gewerbe	381	-4	12
Gesamt	3.729	525	127

Tabelle: „Wertberichtigte Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen“

	Anfangsbestand per 01.01.2020	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Endbestand per 31.12.2020
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Rückstellungen	3.520	1.488	963	316	3.729
§ 340g HGB	800				800

Tabelle: "Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen"

8 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)

In der Bilanz zum 31.12.2020 sind folgende belastete und unbelastete Vermögenswerte enthalten:

	Buchwert belastet	Buchwert unbelastet	zeitwert unbelastet
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Jederzeit kündbare Darlehen		4.967	
Eigenkapitalinstrumente		8	
Schuldverschreibungen		5.946	6.060
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen	1.500	2.154	
Sonstige Vermögenswerte		643	

Bei den belasteten Vermögensgegenständen handelt es sich um refinanzierte stille Beteiligungen der MBB.

9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)

Für die Beurteilung der Bonität im Standardansatz wurden für die Anlagengeschäfte in den Forderungsklassen Zentralregierungen oder Zentralstaaten externe Ratings der Ratingagentur Moody`s herangezogen.

10 Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)

Die BBB betreibt Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß der von der Geschäftsführung erlassenen Anlagestrategie in Termin- und Festgelder und in verzinslichen Wertpapieren angelegt. Die Anlagen dienen der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Gemäß der Anlagestrategie sind Anlagen nur in Wertpapieren des Bundes, öffentlicher deutscher Emittenten und Anleihen deutscher Kreditinstitute vorgesehen.

Die Bank geht weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 13.

Bei der MBB wird unterstellt, dass vorhandene freie Liquidität zur Eigenfinanzierung eingegangener Beteiligungen verwendet wird. Vor dem Hintergrund ergeben sich für die MBB aktuell keine anzusetzenden Marktpreisrisiken.

11 Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatoransatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter Kapitel 2.1 Risikomanagement verwiesen.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 5.2 quantifiziert.

Die BBB betreibt die Geschäfte der MBB als Geschäftsbesorger. Die MBB verfügt über kein eigenes Personal, Mieträume bzw. Inventar. Insofern entstehen keine zusätzlichen operationellen Risiken in einer Gesamtbetrachtung.

12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/ 2013)

Die BBB hält zum Stichtag 31.12.2019 eine Beteiligung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (siehe Punkt 3.). Diese wird unverändert mit den Anschaffungskosten nach den Vorschriften des HGB bewertet (€ 8.000,00). Die Anteile sind nicht börsennotiert.

Verkäufe haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Des Weiteren hat die BBB mit Wirkung vom 15.05.2019 100% der Geschäftsanteile an der MBB erworben. Der Kaufvertrag wurde am 30.04.2019 geschlossen.

Die gehaltenen Beteiligungen der Bank werden aus strategischen Erwägungen langfristig gehalten.

13 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013)

Die BBB geht Zinsänderungsrisiken darüber in Form des Haltens von festverzinslichen Wertpapieren ein, die teilweise der Liquiditätsreserve zugeordnet sind. Nach der Anlagestrategie werden Anlagen grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten.

Zinsänderungsrisiken beinhalten die möglichen Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung. Dabei werden plötzliche und unerwartete Zinsänderungen als eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben und um 200 Basispunkte nach unten berücksichtigt. Die BBB hat hierbei die von der BaFin festgelegte Zinsänderung als sofort eintretende parallele Verschiebung der Zinsstrukturkurve um den vorgegebenen Wert anzuwenden.

Grundlage der Berechnung ist ein vom VDB Arbeitskreis Gesamtbanksteuerung zur Verfügung gestelltes (Excel)Template, das für die Berechnung der Effekte aus der Zinsänderung im Depot verwendet wird.

Es handelt sich jedoch um eine ausschließlich hypothetische Annahme, da sämtliche Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Es wird eine Mindestliquidität von TEUR 1.500 in Form von Kontokorrentguthaben/ Guthaben auf Cash-Konten gehalten. Vorhandene Liquidität wird nur sehr kurzfristig angelegt. Insgesamt sind Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch als wesentlich im Sinne der MaRisk eingestuft worden. Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken werden regelmäßig Szenario-Rechnungen durchgeführt und quartalsweise an die Bundesbank gemeldet..

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für die BBB keine Bedeutung

14 Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)

Die BBB hat ein Vergütungssystem eingeführt, das den strategischen Zielen des Konzern Rechnung trägt, es ist in den Organisationsrichtlinien niedergelegt. Aufgrund der Institutsorganisation ist eine Beteiligung der Kontrolleinheiten bei der Ausgestaltung und der Überwachung des Vergütungssystems nicht erforderlich.

Für die Geschäftsführung legt der Verwaltungsrat alle Vergütungsbestandteile fest, dabei wird jeder Gehaltsbestandteil im Anstellungsvertrag geregelt. Die Vergütung der Mitarbeiter ist ebenfalls im jeweiligen Anstellungsvertrag individuell vereinbart.

Garantierte variable Vergütungsbestandteile bestehen nicht. Leistungsanreize werden über die Gewährung freiwilliger Bonuszahlungen gesetzt, um die Mitarbeiterzufriedenheit für die individuell geleistete Arbeit und die Bindung an den Konzern zu erhöhen. Der Umfang dieser Anreize ist jedoch so gewählt, dass Interessenkonflikte verhindert, keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken geschaffen und eine Abhängigkeit von einer variablen Vergütung vermieden werden.

In den Arbeitsverträgen für die Mitarbeiter sind lediglich Bruttogehälter für die zu leistende Arbeitszeit zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben und die durch die Mitgliedschaft im BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes bedingten Arbeitgeberzuschüsse geregelt. Die Geschäftsführung führt jährlich intensive Personalgespräche (i.d.R. nach der Fertigstellung des Jahresabschlusses). Unabhängig von den Vertragsvereinbarungen wird zu diesem Zeitpunkt entschieden, ob und inwieweit die Geschäftsführung für einzelne eine leistungsorientierte prozentuale Gehaltsanpassung sowie/oder eine zusätzliche (variable)

Sonderzahlung für angemessen hält. Die Gewährung richtet sich nach dem individuellen Mitarbeiter- und dem Unternehmenserfolg.

In den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer ist die freiwillige Gewährung einer Tantieme vorgesehen. Über die Höhe der Tantieme entscheidet der Verwaltungsrat auf Basis individueller Zielvereinbarungen. Eine Obergrenze für die variable Vergütung wurde mit maximal 30 % der Festbezüge festgelegt.

Es werden ausschließlich Bonus- bzw. Tantiemezahlungen für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt, mehrjährige Leistungsanreize bestehen nicht. Die Zahlungen erfolgen an Mitarbeiter und Geschäftsführer, die zeitanteilig im abgeschlossenen Geschäftsjahr für die BBB tätig waren.

Mit Wirkung vom 15. Mai 2019 hat die BBB für deren Tochterunternehmen (MBB) die Geschäftsbesorgung in Personalunion übernommen. Entsprechend wurden die Kosten für die Aufstockung der Arbeitszeit für die Buchhaltung sowie die des Beteiligungsmanagers an die MBB weiterbelastet. Gleiches gilt für den Mehraufwand für die Geschäftsführung.

Folgende Brutto-Vergütungen wurden im Geschäftsjahr 2020 gezahlt:

	Gesamtbank (TEUR)
Feste Vergütung	631
Variable Vergütung	58
Zahl der Begünstigten	8

Da die BBB im Sinne des §17 der InstitutsVergV nicht als bedeutendes Institut einzustufen ist, besteht gem. Art. 450 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine Verpflichtung, quantitative Angaben zur Vergütung von Mitgliedern des Leitungsorgans öffentlich zugänglich zu machen. Somit verzichten wir auf die getrennte Darstellung der Vergütungsbestandteile von Geschäftsführern und Mitarbeitern.

Zurückbehaltene Vergütungen bestehen nicht.

Neueinstellungsprämien und Abfindungen wurden im Geschäftsjahr 2020 nicht gezahlt.

Es wurden keine Vergütungen oberhalb von TEUR 1.000 gezahlt.

15 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf das Bundesland Bremen kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten zu einer geografischen Konzentration der Sicherheiten.

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von EUR 1,25 Mio. sowie von Garantien auf einen

Betrag von EUR 0,28 Mio. bzw. Beteiligungen von EUR 0,4 Mio. je Risikoeinheit. Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Bremen sichern derzeit maximal 65 % der übernommenen Bürgschaften und 70 % der Garantien.

Aufgrund der Corona-Krise gelten seit dem 13.03.2020 folgende Sonderbedingungen:

- Die Höchstgrenze für Bürgschaftsübernahmen beträgt bis zum 31.12.2021 EUR 2.500.000,00 bei einem Verbürgungsgrad von max. 90 % (für Kreditbeträge bis Euro 250.000,00 bis zu 100 %).
- Für das Garantiegeschäft gilt unverändert eine Höchstgrenze für Beteiligungen in Höhe von EUR 400.000,00 pro Engagement. Die Risikoübernahmen gegenüber der MBB betragen max. 80%. Die Gesamthöhe für Bürgschaften und Garantien darf die Höchstgrenze von EUR 2.500.000,00 pro Engagement nicht übersteigen. Bei Betrachtung der Institutsgruppe ist noch das Eigenobligo der MBB aus den Beteiligungen (30% bzw. 20 %) hinzuzurechnen.
- Nach den hierfür gültigen Rückbürgschafts-/Rückgarantieerklärungen übernehmen Bund und Land für Bürgschaftsübernahmen bis zum 31.12.2021 insgesamt Rückbürgschaften i.H.v. bis zu 100% sowie Rückgarantien von 80%.

Bürgschaften und Garantien werden, soweit dies möglich ist, über bankübliche Sicherheiten besichert, es handelt sich insbesondere um grundbuchliche Sicherheiten und Risiko-lebensversicherungen. Hier wird die BBB gleichrangig an den von den Hausbanken im Kreditvertrag mit dem Kunden abgeschlossenen Sicherheiten beteiligt. Eine Sicherheitenbewertung erfolgt erst bei Ausfall des Kunden. Sicherheiten werden bis zum Ausfall des Kunden nicht bei uns, sondern von der Hausbank verwaltet.

Für stille Beteiligungen der MBB werden mit Ausnahme persönlicher Bürgschaften der Gesellschafter gewöhnlich keine weiteren Sicherheiten gestellt.

Einen Überblick über den Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte gibt die folgende Tabelle:

Portfolio	Positionsbetrag zum 31.12.2020	davon besichert durch		
		Finanzielle Sicher- heiten	Sonstige physische Sicherheiten ¹	Garantien/ Kredit- derivate
	In TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Forderungsklassen				
- Zentralstaaten und Zentralbanken				
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	1.247			
- öffentliche Stellen				
- multilaterale Entwicklungsbanken				
- internationale Organisationen				
- Institute	9.159			
- Unternehmen	7.836			5.183
- Mengengeschäft	41.854			28.785
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	506			
- ausgefallene Risikopositionen	15.938			10.799
- Garantien- und Beteiligungspositionen ²	6.049			1.769
- sonstige Positionen	206			
Gesamt	82.795			46.536
	¹ Meint alle übrigen Sicherheiten, die nicht unter finanzielle Sicherheiten oder Garantien/Kreditderivate zu fassen sind ² In dieser Position ist die bei der BBB aktivierte Beteiligung an der MBB T€ 2.387 enthalten..			

Tabelle: „Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte (ohne Verbriefung)“

Bremen, den 26.07.2021

gez. Geschäftsführung

Anhang
Anlage 1: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		
1	Emittent	Bürgschaftsbank Bremen GmbH
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Stand letzter Meldestichtag)	3.300.000,00 €
9	Nennwert des Instruments	3.300.000,00 €
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	16.05.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	3.300.000,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	0,00
	davon: GmbH-Anteile	3.300.000,00		0,00
2	Einbehaltene Gewinne	0,00	26 (1) (c)	0,00
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	5.701.676,93	26 (1)	0,00
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	800.000,00	26 (1) (f)	0,00
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	486 (2)	0,00
4a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (2)	0,00
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	84, 479, 480	0,00
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)	0,00
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	9.801.676,93		0,00
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,00	34, 105	0,00
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	38.401,00	36 (1) (b), 37, 472 (4)	0,00
9	In der EU: leeres Feld	0,00		0,00
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 472 (5)	0,00
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,00	33 (a)	0,00
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	0,00
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)	0,00
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	33 (b)	0,00
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (e), 41, 472 (7)	0,00
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0,00
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0,00
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0,00
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0,00
20	In der EU: leeres Feld	0,00		0,00
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)	0,00
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	0,00
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	0,00
		0,00		0,00
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	0,00
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0,00
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1)	0,00
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	0,00
24	In der EU: leeres Feld	0,00		0,00
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0,00
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	0,00
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (l)	0,00
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0,00		0,00
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00		0,00
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0,00	467	0,00
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0,00	467	0,00
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0,00	468	0,00
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0,00	468	0,00
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	481	0,00
	davon: ...	0,00	481	0,00
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (j)	0,00
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	38.401,00		0,00
29	Hartes Kernkapital (CET1)	9.763.275,93		0,00
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	51, 52	0,00

31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00		0,00
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00		0,00
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,00	486 (3)	0,00
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (3)	0,00
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	85, 86, 480	0,00
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)	0,00
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		0,00
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0,00
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	56 (b), 58, 475 (3)	0,00
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0,00
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0,00
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		0,00
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	0,00
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0,00		0,00
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477, 477 (3), 477 (4) (a)	0,00
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00		0,00
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	0,00
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	0,00
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	0,00
	davon: ...	0,00	481	0,00
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)	0,00
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00		0,00
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00		0,00
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	9.763.275,93		0,00
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	62, 63	0,00
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0,00	486 (4)	0,00
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (4)	0,00
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87, 88, 480	0,00
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)	0,00
50	Kreditrisikoanpassungen	0,00	62 (c) und (d)	0,00
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		0,00
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0,00
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68, 477 (3)	0,00
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0,00
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		0,00
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		0,00
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0,00
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		0,00
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	0,00
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0,00		0,00
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	0,00
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00		0,00
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	0,00
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	0,00
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	0,00
	davon: ...	0,00	481	0,00
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00		0,00
58	Ergänzungskapital (T2)	0,00		0,00
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	9.763.275,93		0,00
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		0,00
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0,00	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	0,00

	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 , Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	0,00
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 , Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	0,00
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	21.990.622,13		0,00
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	43,51	92 (2) (a), 465	0,00
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	43,51	92 (2) (b), 465	0,00
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	43,51	92 (2) (c)	0,00
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,50	CRD 128, 129, 130	0,00
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50		0,00
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00		0,00
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00		0,00
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00	CRD 131	0,00
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	35,51	CRD 128	0,00
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	0,00		0,00
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	0,00		0,00
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	0,00		0,00
		0,00		0,00
Eigenkapitalquoten und -puffer				
		0,00		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4).	0,00
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	0,00
74	In der EU: leeres Feld	0,00		0,00
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	0,00
		0,00		0,00
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62	0,00
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0,00	62	0,00
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62	0,00
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,00	62	0,00
		0,00		0,00
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	0,00
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	0,00
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)	0,00
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)	0,00
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	0,00
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	0,00